



Prof. Dr. iur. Thomas Gächter Herbstsemester 2022

Sozialversicherungsrecht I

9. Januar 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten (inkl. diesem Deckblatt) und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	25 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	25 % des Totals
<hr/>		
Total	48 Punkte	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (12 Punkte)

Frau Dr. phil. A ist ausgebildete und im Kanton Y für die Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung zugelassene Psychotherapeutin. Anfang Januar 2023 hat sie ihre Tätigkeit im Institut für X-Therapie aufgenommen. Bei diesem handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die ein Praxisgebäude gemietet hat, in welchem mehrere Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind. Die drei Aktionärinnen sind ebenfalls als Psychotherapeutinnen im Institut tätig.

Bei der X-Therapie handelt es sich um eine anerkannte Form der Psychotherapie, die von den in den Praxisräumen des Instituts praktizierenden Therapeutinnen und Therapeuten fachlich gepflegt und weiterentwickelt wird, u.a. indem sich die Kolleginnen und Kollegen gegenseitig bei ihren Therapiesitzungen hospitieren. Zur Qualitätssicherung werden sämtliche Therapiesitzungen auf Video aufgenommen und durch das Institut ausgewertet. Einmal wöchentlich findet zudem ein gemeinsamer Workshop zu therapeutischen Fragen statt. Frau Dr. phil. A beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung von neuen Angeboten, die empirisch validiert und zukünftig durch das Institut angeboten werden sollen.

Frau Dr. phil. A vereinbart die Termine mit ihren Patientinnen und Patienten jeweils selbst und hat dafür an zwei fixen Tagen pro Woche einen Praxisraum des Instituts reserviert, wobei aber auch das zentrale Sekretariat Termine buchen kann. Das Sekretariat stellt den Patientinnen und Patienten sodann auch Rechnung. Ansonsten erledigt sie die notwendigen administrativen Arbeiten selbst.

Gemäss der Vereinbarung mit dem Institut für X-Therapie muss Frau Dr. phil. A keine Miete für ihre Praxisräume und die übrige Infrastruktur bezahlen. Es ist auch keine Mindestanzahl Therapiestunden vereinbart. Das Institut behält aber jeweils die Hälfte der in Rechnung gestellten Beträge. Frau Dr. phil. A führt dafür ein detailliertes Leistungsblatt mit allen Rechnungen, mit dessen Hilfe sie mit dem Institut abrechnet. Der Rest wird Frau Dr. phil. A monatlich ausbezahlt. Ein Arbeitsvertrag wurde nicht unterzeichnet.

Frage 1 (10 Punkte)

Bereits nach fünf Arbeitstagen im Institut für X-Therapie, am 7. Januar 2023, verursacht Frau Dr. phil. A auf dem Rückweg aus dem Skigebiet Arosa mit ihrem Auto einen Selbstunfall, bei dem sie mittelschwer verletzt wird. Sie muss zwei Wochen im Spital behandelt werden und fällt für rund zwei Monate bei ihrer Arbeit aus. Frau Dr. phil. A fragt Sie, ob sie nun mit Leistungen der Unfallversicherung für die Heilungskosten und den Verdienstausschlag rechnen darf.



Frage 2 (2 Punkte)

Vorbemerkung: Gehen Sie für diese Frage davon aus, dass die Unfallversicherung grundsätzlich zuständig ist.

Die Analyse des Unfalls hat ergeben, dass Frau Dr. phil. A, trotz winterlicher Wetterverhältnisse, mit stark abgenutzten Sommerreifen ohne Profil unterwegs war. Die Unfallversicherung ist der Meinung, dass es sich deshalb um eine eventualvorsätzliche Unfallverursachung handle, weshalb gar kein Unfall im Rechtssinne vorliege. Was ist von dieser Argumentation zu halten?

(Hinweis: Beschränken Sie Ihre Ausführungen auf *eine* Stellungnahme zu dieser Argumentation.)



Aufgabe 2 (12 Punkte)

Die kontinuierlich steigenden Gesundheitskosten, insbesondere die per 2023 stark gestiegenen Krankenkassenprämien, bereiten vielen Schweizerinnen und Schweizern grosse Sorgen. Ein immer grösserer Teil des Haushaltsbudgets muss für diese Prämien aufgewendet werden. Kein Wunder also, dass zahlreiche politische Ideen kursieren, wie sich dieses Problem in den Griff bekommen liesse.

Als Fachperson im Sozialversicherungsrecht werden Sie von verschiedenen politischen Akteuren angefragt, um deren jeweilige Lösungsansätze zu diskutieren. Bitte nennen Sie jeweils die Ihnen vernünftig erscheinenden Gründe für und gegen den konkreten Vorschlag.

Frage 1 (4 Punkte)

Die A-Partei will die Selbstverantwortung stärken und Versicherten, die aufgrund ihres verantwortungslosen Verhaltens die Versicherung belasten (und damit zur Prämiensteigerung beitragen), die entsprechenden Krankenpflegeleistungen künftig nicht mehr erstatten. Namentlich sollen Raucherinnen und Rauchern, die aufgrund ihres Tabakkonsums gesundheitliche Schäden erleiden, die entsprechenden Krankenpflegeleistungen künftig nicht mehr vergütet werden.

Frage 2 (4 Punkte)

Die B-Partei möchte ebenfalls die Selbstverantwortung der Versicherten in den Vordergrund stellen. Sie ist der Meinung, dass sich die Versicherten viel zu rasch und für jede Kleinigkeit in medizinische Behandlung begeben und so die Gesundheitskosten in die Höhe treiben. Sie möchte die minimale Kostenbeteiligung (Selbstbehalt und Franchise) von heute 1'000 Franken auf 5'000 Franken pro versicherte Person erhöhen und das so in Art. 64 KVG verankern.

Frage 3 (4 Punkte)

Die C-Partei ist der Meinung, dass zu viele Leute am Gesundheitswesen «mitverdienen». Sie schlägt vor, die Leistungen, die heute von der Krankenversicherung übernommen werden, künftig über Steuern zu finanzieren. Die prämiensensitive Krankenversicherung könnte so abgeschafft werden. Bund und Kantone könnten sodann, nach dem Vorbild des britischen National Health Service, die Kosten besser steuern und die Leistungserbringer direkt entschädigen.



Aufgabe 3 (12 Punkte)

Fall a (4 Punkte)

Herr B ist Aktienhändler bei einer Grossbank. Er hat die Angewohnheit, seinen aus rostfreiem Stahl angefertigten Kugelschreiber zwischen seinen Zähnen zu balancieren, wenn er am Bildschirm arbeitet. Als ihn sein Vorgesetzter unerwartet von hinten anspricht, erschrickt Herr B und beisst die Zähne zusammen. Dabei bricht ihm ein Stück seines Eckzahns ab. Für die Rekonstruktion des Zahnes verrechnet die Zahnärztin Herrn B 1'200 Franken.

Frage

Muss Herr B diese Kosten selbst tragen oder kann er sie einer seiner (obligatorischen) Sozialversicherungen anlasten?

Fall b (4 Punkte)

Frau C stammt aus der Ukraine. Sie ist in die Schweiz geflohen und hier am 1. April 2022 angekommen. Sie profitiert u.a. vom «Schutzstatus S», d.h., sie verfügt über ein temporäres Aufenthaltsrecht und darf zudem erwerbstätig sein. Bi- oder multilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine bestehen nicht. Als gut qualifizierte Informatikerin hat Frau C bereits per 1. Juni 2022 ein Vollzeitstelle gefunden. Am 1. Dezember 2022 bringt sie eine gesunde Tochter zur Welt.

Frage

Hat Frau C im konkreten Fall Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung?

Fall c (4 Punkte)

Herr D ist ein lokal bekannter Jazztrompeter. Er wird regelmässig für Auftritte in verschiedenen Clubs und an Veranstaltungen gebucht. Seine Gage pro Auftritt beträgt zwischen 200 und 400 Franken. Mit dem lokalen Fussballverein, der sein 100-jähriges Bestehen u.a. mit musikalischen Auftritten feiert, vereinbart Herr D, dass ihm dieser seine Gage in der Höhe von 400 Franken ohne Abzug bzw. Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ausbezahlt, was denn am Tag des Auftritts auch gleich geschieht.

Frage

War die beschriebene Vereinbarung zwischen Herrn D und dem Fussballverein zulässig?



Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs werden von der Krankenversicherung nur übernommen, wenn dieser medizinisch indiziert war.
- b) Ein Verwaltungsrat ist für seine finanzielle Entschädigung in dieser Eigenschaft obligatorisch unfall-versichert, auch wenn er ansonsten nicht in der betreffenden Aktiengesellschaft beschäftigt ist.
- c) Nichterwerbstätige, die in der AHV versichert und beitragspflichtig sind, werden der kantonalen Ausgleichkasse ihres Wohnkantons angeschlossen.
- d) Es ist möglich, für denselben Gesundheitsschaden gleichzeitig Hilfsmittel der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung zu beziehen.
- e) Nichterwerbstätige haben grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen.
- f) Das kantonale Versicherungsgericht kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid nicht zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei abändern.